



Hinweis für STUDIENBEWERBER für LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE

**Immatrikulationsvoraussetzung Phoniatisches Gutachten für die Studiengänge
Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen,
das Lehramt Sonderpädagogik sowie das Höhere Lehramt an Gymnasien**

1. Muss das sein?

Lehrer üben einen typischen Sprecherberuf aus, die Stimme wird im Beruf stark belastet. Deshalb soll derjenige, der sich in einen Lehramtsstudiengang einschreibt, sicher sein, dass er die stimmlichen und sprecherischen Voraussetzungen für den Sprechberuf erfüllt.

2. Was kostet das?

Der Preis für ein phoniatisches Gutachten wird vom untersuchenden Facharzt in Anlehnung an die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) festgelegt. In Sachsen bewegt er sich in der Regel zwischen 100 und 150 Euro.

Die Kosten für ein solches Gutachten werden von den Krankenkassen grundsätzlich nicht übernommen.

3. Wer stellt ein solches Gutachten aus?

Erwartet wird ein phoniatisches Gutachten. Folglich kann dies nur ein Phoniater (Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen bzw. Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie) oder ein Facharzt für HNO-Heilkunde mit der Subspezialisierung Stimm- und Sprachstörungen ausstellen.

4. Was gehört zu einem phoniatischen Gutachten?

Ein phoniatisches Gutachten wird gewöhnlich auf der Grundlage der folgenden Untersuchungen erstellt. Komplette HNO-Spiegelung: Der untersuchende Arzt überprüft, ob der Kehlkopf, insbesondere die Stimmlippen, frei von organischen Veränderungen und Entzündungen sind.

Videolaryngostroboskopie: Mit Hilfe dieser Untersuchung kann das Schwingungsverhalten der Stimmlippen genau beurteilt werden.

Stimmstatus: Kriterien des Stimmstatus sind u. a. der Stimmklang, die Stimmgebung, die Sprechstimmlage, die Stimmstärke, der Stimmeinsatz, der Stimmumfang, das Schwelltonvermögen und die Tonhaltedauer. Der Stimmstatus gibt darüber Auskunft, ob trotz eines unauffälligen Organbefundes funktionelle Abweichungen auftreten, die die Leistungsfähigkeit der Stimme beeinträchtigen können.

Über die Leistungsfähigkeit der Stimme gibt auch das Stimmprofil Auskunft, dass meist zusätzlich erstellt wird.

Sprachstatus: Die Beurteilung des Sprachstatus zielt auf den Ausschluss solcher Sprach- und Sprechstörungen ab, die das Ausüben des Lehrerberufes beeinträchtigen könnten.

Audiometrie: Es wird untersucht, ob das Hörvermögen den Anforderungen an einen Sprechberuf genügt.

Bei Bedarf werden zur genaueren Abklärung ergänzende Untersuchungen durchgeführt.

5. Wann muss das Gutachten an der Universität Leipzig eingereicht werden?

Es ist eine Immatrikulationsvoraussetzung und muss mit der Erklärung über die Annahme des Studienplatzes beim Studentensekretariat der Universität Leipzig eingereicht werden.

6. Wie alt darf das Gutachten sein?

Die Universität Leipzig erkennt Gutachten an, die i.R. nicht älter als zwei Jahre sind.

7. Wo können phoniatische Gutachten eingeholt werden?

Die Gutachten können in den phoniatischen Abteilungen von HNO-Kliniken und bei niedergelassenen Fachärzten (s. unter 3.) eingeholt werden.